Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3756

08. 02. 96

Entschließungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksachen 13/120, 13/3734 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einbeziehung der Mauer- und Grenzgrundstücke in das Vermögensgesetz

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag hat heute das Mauergrundstücksgesetz verabschiedet, das den Verkauf bundeseigener Mauer- und Grenzgrundstücke an die früheren Eigentümer regelt.

Nach Auffassung des Deutschen Bundestages sollen diese Grundstücke wegen des besonders verwerflichen Verwendungszwecks, der den Enteignungen zugrundelag, nicht wie sonstiges Vermögen des Bundes behandelt werden. Die ehemaligen Eigentümer erhalten vielmehr die Möglichkeit, sie zu einem erheblich vergünstigten Preis zurückzuerwerben; die Erlöse aus den Verkäufen werden nicht dem allgemeinen Bundeshaushalt zugeführt, sondern dienen vor allem der Förderung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Zwecke im Beitrittsgebiet.

Bei den Beratungen dieses Gesetzentwurfs sind auch Fälle von Enteignungen erörtert worden, die weder vom Vermögensgesetz noch von diesem Gesetz erfaßt werden, deren Folgen aber für die ehemaligen Eigentümer eine besondere, ja geradezu außergewöhnliche Härte darstellen. Betroffen sind in diesen Fällen in der Regel Immobilien im Eigentum der Länder und Kommunen im Beitrittsgebiet. Der Deutsche Bundestag fordert daher die neuen Bundesländer und Berlin auf, zu prüfen, ob und inwieweit in derartigen Fällen den ehemaligen Eigentümern die heute landeseigenen und kommunalen Grundstücke ebenfalls zu vergünstigten Konditionen überlassen werden können. Auf diese Weise ließen sich Einzelfälle regeln, deren Bereinigung einen Beitrag zum Rechtsfrieden darstellen würde.

Bonn, den 6. Februar 1996

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333